

Allgemeine Mietbedingungen der Ziesmann Baugeräte GmbH (ZB)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen ZB und dem Mieter.
2. Für die Vermietung von Mietsachen aus unserem Angebotsprogramm gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
3. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen uns und ihm auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen aus unserem Angebotsprogramm an. Dies gilt insbesondere für alle - auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
4. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt ZB nicht an, es sei denn, ZB stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Mietbedingungen von ZB gelten auch dann, wenn ZB in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit ZB (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von ZB in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
6. Der Mieter darf von uns am Mietgegenstand angebrachte Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht schädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen. Sofern der Mietgegenstand Software und andere digitale Elemente enthält, wird dem Mieter ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt diese zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Mietgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software/ digitalen Elemente auf mehr als einem System oder Mietgegenstand ist nicht erlaubt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Mieter darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) nutzen. Wir sind berechtigt, diese Software auszulesen. Rechte an der Software, gesammelter und/ oder generierter Daten und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung (= in der Regel der Mietschein) von ZB in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von ZB an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung bzw. der Mietschein von ZB bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von ZB.

2. Sofern mit dem Mieter nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist ZB berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

§ 3 Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen ZB und dem Mieter vereinbarten Tag.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann ZB nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. ZB ist berechtigt, von dem Mieter den Ersatz etwaiger Schäden zu verlangen, die aus dem Verzug des Mieters entstehen.

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese bei der Anmietung schriftlich fest vereinbart wurde. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, ist ZB berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort des Mietgegenstands zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung bzw. Nichtrückgabe eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete an ZB zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von ZB gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter ZB die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („Rückgabefrist“) vorher in Textform anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstands weiter und endet erst mit Ablauf der Rückgabefrist. Für Kündigungen durch ZB gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Kündigungsfrist jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – in der jeweiligen Niederlassung von ZB, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist. Der Mieter hat anschließend für den Transport des Mietgegenstands an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstands, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. Wirken Mitarbeiter von ZB bei der Be- und/oder Entladung mit, handeln sie insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und auch die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z. B. Gurte oder Ketten) den vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen.

2. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit ZB, übernimmt ZB oder ein von ZB beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Kunden vorgegebenen Einsatzort.

3. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in der jeweiligen Niederlassung von ZB statt. Dies gilt auch, wenn ZB den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines von ZB etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von ZB abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der in § 4 Ziffer 5. enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der ZB, bereits dem Transportpersonal von ZB oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

4. ZB überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dafür erforderliche Ausrüstung verfügt und dem Mieter die dabei mitzuführenden Dokumente vorliegen.

5. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter ZB bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder ZB den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer 3. etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich auch der bei Niederlassung von ZB, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.

§ 5 Miete und Versicherung

1. Der Berechnung der Miete laut unserer ausgelegten Mietpreisliste liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Es gelten die Preise unserer Mietpreisliste, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Haftungsbegrenzung stellt ZB dem Mieter gesondert in Rechnung.

3. Sämtliche von ZB genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Durch einen Aufschlag von 9 % auf den Mietpreis ist die Mietsache automatisch über den Vermieter gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) versichert (vgl. Ziffer V.1; V.2).

5. Für Laufwerks- und Reifenschäden inkl. Felgen und Hydraulikschäden inkl. Schläuche, sowie Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit, oder Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift, sowie Diebstahl oder Abhandenkommen der Geräte haftet der Mieter.

Der Mieter tritt hiermit an uns alle seine Rechte aus den Versicherungsverträgen, die aufgrund dieses Mietvertrags abgeschlossen werden, unwiderruflich ab und benachrichtigt hiervon den Versicherer.

§ 5.1 Bedingungen für die Versicherung der Mietsache

1. ZB schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) ab.
2. Das Haftpflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
3. Schäden an Bereifungen und Verschleißschäden sind von der Haftungsbegrenzung gemäß vgl. § 5. Ziffer 5. ausgeschlossen.
4. Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine (je Schaden und je Gerät):

Gruppe A	Neuwert von 150.000 € und größer:	5.250,00 €
Gruppe B	Neuwert von 75.000 € bis unter 150.000 €:	4.000,00 €
Gruppe C	Neuwert von 10.000 € bis unter 75.000 €:	2.750,00 €
Gruppe D	Neuwert von 5.000 € bis unter 10.000 €:	1.000,00 €
Gruppe E	Neuwert von 2.500 € bis unter 5.000 €:	500,00 €

§ 5.2 Abbrucheinsatz

Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Höhe des in vorstehend § 5.1 Ziffer 4 genannten Eigenanteils. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisieren oder Sortiergreifern, sowie Einsätze mit Standardausrüstung/Löffel oder Greifer, wo diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden.

§ 6 Stillliegeklausel

1. Der Mieter hat für die Stillliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen, falls nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 40 %.

Eine Mietaussetzung kann nur bei einer vereinbarten Mindestmietdauer von 15 Tagen in Anspruch genommen werden.

2. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch deren Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich in Textform Mitteilung an die jeweilige Mietstation oder per E-Mail an vermietung@ziesmann.de mitzuteilen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.
3. Für Wochenenden, gesetzliche Feiertage sowie unmittelbar an gesetzliche Feiertage angrenzende arbeitsfreie Tage (Brückentage) wird keine Stillliegemiets berechnet. Eine gesonderte Meldung dieser Tage als Stillliegezeit ist nicht erforderlich.

§ 7 Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter ZB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von ZB auf eigene Kosten beseitigt.
2. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber ZB rügt.

3. ZB übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

§ 8 Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und verkehrsüblich innerhalb des Vertragsgebiets zu benutzen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von ZB zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Anmietung die Rechnungsadresse zu prüfen, sollte es zu einer nachträglichen Änderung (Stornierung der Rechnung) kommen, werden 10,- € Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird ausschließlich auf dem elektronischen Weg versendet, sollte dies nicht gewünscht sein, werden 5,- € Verwaltungskosten in Rechnung gestellt

3. Der Mieter ist verpflichtet,

a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;

c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachten haben.

d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

4. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit dafür ungeeigneten Kraftstoffen, wie z. B. Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.

5. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen, über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. ZB schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

6. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb des Vertragsgebiets sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ZB unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an ZB ab. ZB nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat ZB etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die ZB aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

7. Einen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) hat der Mieter gegenüber ZB unverzüglich anzuzeigen und

alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, ZB bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8. Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter auf das Eigentum von ZB hinzuweisen und ZB unverzüglich zu unterrichten.

9. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen, für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie ZB auf etwaige Risiken hinzuweisen.

10. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt – unabhängig von der Dauer des Mietvertrags - bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der ZB- Niederlassung, im Falle eines von ZB durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

11. ZB ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

§ 9 Vertretung bei Abholung

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt nur an zum Abschluss des Mietvertrages Berechtigte (Gesetzlichen Vertreter, Inhaber oder Bevollmächtigte).

2. Im Zweifel gilt der Abholer als Handlungsgehilfe nach § 55 HGB.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

2. Der Umfang, der vom Mieter zu vertretende Mängel und Beschädigungen ist, dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 11 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§ 12 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und/ oder im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet ZB nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. ZB akzeptiert Zahlungen in bar, per ec- und SEPA-Firmenlastschrift und per Überweisung. Eventuell hinterlegte Kautionen kann ZB nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von ZB gegen den Mieter verrechnen.
3. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von ZB als erfolgt.

§ 13 Zahlungsverzug, Verzugsschaden, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Uns aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.
2. ZB ist berechtigt, im Falle des Verzugs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, von Unternehmern in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Von Unternehmern kann ZB zudem einen Verzögerungsschadensersatz in Höhe von mindestens EUR 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ZB gegenüber Verbrauchern wie Unternehmern vorbehalten.
3. Fällige Beträge werden in dem Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
4. Wir sind berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautio n als Sicherheit zu verlangen.
5. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautio n, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 14 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart, ist.
3. ZB kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
 - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt,
 - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät,

- der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- ZB nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
- in Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 8.

ZB ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der ZB aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von ZB zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 15 Verjährung

1. Für die Verjährung etwaiger Ansprüche von ZB gegen den Mieter sowie des Mieters gegen ZB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. § 8 Ziffer 7), beginnt der Lauf der Verjährung für Schadenersatzansprüche von ZB gegen den Mieter jedoch erst dann, wenn ZB die Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung von ZB, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.

3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz Torgau. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ZB ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen

4. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen in Textform schriftlich erfolgen und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§ 17 Datenverarbeitung

Die für Durchführung dieser Vereinbarung verarbeiteten Maschinen-Daten sind als technische Daten grundsätzlich nicht personenbezogen im Sinne der DSGVO. Dem Mieter ist bekannt, dass er bei Verknüpfung der Maschinen-Daten mit einer natürlichen Person eigenständig Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach der DSGVO und die Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen wird.

Torgau, Stand April 2026